

1613.2

T e l e g r a m m (ch.)

Bern, den 15. März 1973

Ambasuisse	Köln	Nr. 3
	Brüssel	4
	Paris	7
	London	4
	Rom	6
	Den Haag	3
	Luxemburg	2
	Helsinki	5
	Oslo	3
	Stockholm	4
	Wien	2
	Tokio	4
	Ottawa	2
	Washington	25
Suissemiss	Brüssel	13
Delsocde	Paris	8
EFTA-Delegation	Genf	

Von Handel.

1. Nach dem Beschluss von sechs EG-Staaten, ihre gegenseitigen Wechselkurse durch Bandbreitenverengung untereinander zu stabilisieren und gegenüber Dollar gemeinsam zu flottieren, sind in Brüssel und seitens einzelner EG-Staaten Sondierungen mit skandinavischen Ländern, Oesterreich und der Schweiz über allfällige Teilnahme an diesem Mechanismus erfolgt, ohne Form einer offiziellen Einladung anzunehmen. Schweden und Norwegen haben bereits um Aufnahme von Verhandlungen ersucht. Eine Mitwirkung Oesterreichs und Finnlands erscheint ebenfalls wahrscheinlich. Bundesrat sah sich

- 2 -

daher veranlasst, seinerseits nach einlässlicher Beratung mit Nationalbank zu dieser Frage öffentlich Stellung zu nehmen, was in dem Euch heute übermittelten Pressecommuniqué geschehen ist.

2. Stellungnahme des Bundesrates bedeutet, dass Schweiz sich Möglichkeit einer Teilnahme an diesem gemeinsamen Flottieren offen hält, sich jedoch nicht gleichzeitig mit den oben erwähnten Drittstaaten schon bei Inkrafttreten dieses Systems am 19. März beteiligen könnte.
3. Dieses Zuwarten darf keineswegs als mangelndes Interesse der Schweiz an europäischer währungspolitischer Solidaritätsaktion, an der sich übrigens vorderhand nur sechs der neun EG-Staaten beteiligen, interpretiert werden, sondern beruht auf folgenden Gründen:

Primo: Währungspolitische Lage unseres Landes ist angesichts Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz von derjenigen übriger Drittstaaten grundsätzlich verschieden, was darin zum Ausdruck kommt, dass Schweizerfranken in letzter Zeit stärkeren Aufwertungseffekt erlitten hat. Allfällige Teilnahme Schweiz an gemeinsamem System erfordert daher aus währungspolitischer Sicht besonders sorgfältige Abklärung der Auswirkungen.

Secundo: Tatsache, dass Frankreich und Belgien gespaltenen Devisenmarkt weiterführen und somit nur teilweise an gemeinsamem Flottieren mitmachen, erhöht Komplexität der erwähnten Regelung.

Tertio: Diskussion in erweitertem Zehner-Klub mit Amerikanern über Massnahmen zur Eindämmung der Spekulation ist noch nicht abgeschlossen.

Quarto: Technische und institutionelle Ausgestaltung des Systems gemeinsamen Flottierens, an dem sich sowohl EG- wie Drittstaaten beteiligen würden, ist noch nicht bekannt.

- 3 -

4. Gewisse EG-Kreise vertreten Auffassung, dass die sich im Hinblick auf Stufenplan für Währungsunion ergebenden integrationspolitischen Probleme besonders heikel sind und in diesem Zusammenhang nicht aufgeworfen werden sollten. Beteiligung von Drittstaaten wäre daher am ehesten durch technische Vereinbarung unter Notenbanken zu regeln. Aus diesem Grund werden entsprechende Abklärungen mit den beteiligten europäischen Notenbanken durch Nationalbank durchgeführt.

Politisches

Kopie an:HH. Bundesrat Brugger; Bundesrat Celio;

Direktor Bieri; Dr. Bruno Müller, Eidg. Finanzverwaltung;

EPD, Finanz- und Wirtschaftsdienst;

Schweizerische Nationalbank, Zürich und Bern;

HH. L; vT.